

**Verordnung der Stadt Würzburg über das Wasserschutzgebiet "Winterhäuser Quelle" in der Stadt Würzburg, der Marktgemeinde Reichenberg und der Gemeinde Winterhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg**

vom 20. März 2009 (MP und VBI Nr. 78 vom 03. April 2009)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S.969 ) und der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Bestimmung der Stadt Würzburg als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Winterhäuser Quelle für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg vom 12.04.1984 (RABl. S. 56) folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Würzburg wird in der Stadt Würzburg, der Marktgemeinde Reichenberg (Landkreis Würzburg) und der Gemeinde Winterhausen (Landkreis Würzburg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet "**Winterhäuser Quelle**" festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsbereich,
  - 1 engere Schutzzone,
  - 1 weitere Schutzzone A,
  - 1 weitere Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind fünf Lagepläne im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die in der Stadt Würzburg, dem Landratsamt Würzburg und in den Verwaltungen der vorstehend aufgeführten Gemeinden niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine geeignete Einfriedung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern dieser unbedenklich ist und wenn die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird - oder wenn die Unbedenklichkeit des Auffüllmaterials im Einzelfall nachgewiesen wird	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.9)	---	verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Boden- und Baugrunduntersuchungen bis zu 5 m Tiefe, ansonsten nach Einzelfallprüfung	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
<b>2.</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
2.4	Abfall i. S. d. Abfallge- setze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverord- nung	verboten, ausgenommen im Rahmen der medizinischen Versorgung		verboten
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1	Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern ein- schließlich Kleinkläran- anlagen	nur mit biologischer Reini- gungsstufe zulässig - für Klärbecken und - gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdich- tung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch ge- eignete Konzeption, Bau- ausführung und Bauabnah- me sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungs- stufe zulässig entspre- chend den Anforderungen in III B	verboten
3.2	Regen- oder Mischwas- serentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig nach Einzel- fallprüfung	verboten
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufge- stellt werden und mit dich- tem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwas- ser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung; der Schlamm aus Kleinkläranlagen darf nicht ausge- bracht werden		verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Ver- sickerung von Kühl- wasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - zur flächenhaften Versi- ckerung von häuslichem oder kommunalem Ab- wasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weiter- gehender Reinigung ent- sprechend Anlage 2, Zif- fer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist  - bei Wärmepumpen, so- fern das Wasser qualitativ nicht verändert wird (die Abkühlung alleine gilt nicht als qualitative Ver- änderung)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern <sup>1) 2)</sup> (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV) wird hingewiesen	---	nur zulässig, wenn das Niederschlagswasser nicht nachteilig verändert ist, bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden bzw. bei Verwendung gleichwertiger Filter	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlage durch Druckprobe vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend nach den Maßgaben der DIN 1986-30 geprüft wird (siehe Anlage 2 Ziffer 5).</p> <p>Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.</p>		verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- wie in Zone II</li> </ul>		<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten

1) siehe Arbeitsblatt DWA-A 138 : Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser  
2) siehe Merkblatt DWA, ATV-DVWK-M153 - 02/00: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser  
auf die Bekanntmachung der obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18.06.2003, Gz IID9-43410-003/00 wird hingewiesen  
3)

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>			

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand des Hauptgrundwasserstockwerkes im Muschelkalk liegt	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass weder durch die Ausführung der Baumaßnahme noch durch spätere Nutzung von Gebäuden und Grundstücken eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, sofern im Bebauungsplan keine Auflagen über Gründungstiefen enthalten sind	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten, sofern nicht unter Beachtung von Nr. 5.1 die hydrogeologisch-wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit nachgewiesen wird	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>4)</sup>	nur zulässig nach Einzelfallprüfung und unter Beachtung der Anlage 2, Ziffer 6		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>4)</sup>	nur zulässig nach Einzelfallprüfung und unter Beachtung der Anlagenverordnung (VAwS), Anhang 5 (JGS-Anlagen)		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>4)</sup>		entsprechend Nr. 5.4	verboten
5.6	Biogasanlagen einschließlich deren Lagerbehälter zu errichten oder zu erweitern <sup>4)</sup>		entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2, auch für Gärsubstrate und Kompost sind die Sperrfristen der Düngeverordnung einzuhalten		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt		

<sup>4)</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anhang 5, Nr. 3.2 der VAwS generell gilt, also auch für Güllekeller unter Stallungen

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten ausgenommen Kompost, der der Bioabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	Lagern von Festmist nur zulässig auf schluffigen Böden und jährlich wechselndem Standort, Lagern von Schwarzkalk ist unabhängig vom Boden zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt, Lagern von Kalkdünger ist unabhängig vom Boden zulässig		verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.8	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---		verboten
6.9	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.10	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8 neu anzulegen oder zu erweitern	---	zulässig sind nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten

- (2) Soweit in Abs. 1 auf Merkblätter, technische Regeln etc. hingewiesen wird, gilt jeweils die neueste Ausgabe.
- (3) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (4) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 3 gelten hinsichtlich der Nummern 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Ausnahmen und Genehmigungen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Soweit die Zulässigkeit von in § 3 Abs. 1 aufgeführten Handlungen von einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht wird, bedürfen diese Handlungen einer Genehmigung. Diese darf nur durch die zuständige

Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, wenn eine Gefährdung des für die öffentliche Wasserversorgung zu nutzenden Grundwassers nicht zu besorgen ist; § 34 WHG gilt entsprechend. Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung ist vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

Einer Genehmigung im Rahmen der Einzelfallprüfung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Rechtsvorschriften / Bestimmungen einer behördlichen Zulassung (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigung) bedürfen, wenn diese Zulassung von der unteren Wasserrechtsbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

- (3) Ausnahmen und Genehmigungen nach Absatz 1 und 2 sind widerruflich; sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedürfen der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen sowie Einsichtnahme in die nach Düngeverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gestatten.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 genehmigte oder ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Genehmigung oder Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Würzburger Tageszeitungen in Kraft.

### Anlage 1

Lageplan M 1: 25.000

### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (früher Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft).

### 5. Wiederkehrende Prüfung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung in wasserwirtschaftlich kritischen Bereichen (zu Nr. 3.7)

Anlagen zur Abwasserableitung		Kamerabefahrung	Dichtheitsprüfung
W S G – Z o n e I I I			
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht		alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von	häuslichem Abwasser	alle 5 Jahre	bei Bedarf
	gewerblichem Abwasser (vor einer Abwasserbehandlungsanlage)	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	gewerblichem Abwasser (nach einer Abwasserbehandlungsanlage)	alle 5 Jahre	alle 15 Jahre

Die o. g. Tabelle stellt einen Auszug aus der Tabelle 1 der DIN 1986 – Teil 30, z. Zt. aktueller Stand Februar 2003, dar. Die Weiterentwicklung der DIN 1986 ist zu prüfen und ggf. sind die maßgebenden Prüfzeiten zu beachten.

### 6. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

## Empfehlung

Bei Stallungen sollte zur Betriebssicherheit das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufgeteilt werden.

### **7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

### **8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.10):**

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, zulässig in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bzw. die Einschränkung der Nr. 6.10 des Auflagenkataloges bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.